



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

DER STADT OBERASBACH

fortgeschriebene nichtamtliche Fassung vom 24.07.2019

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Oberasbach unterhält einen Friedhof, der sich in einen alten und einen neuen Teil gliedert. Die Friedhofsgebührensatzung ist für beide Friedhofsteile anzuwenden.

§ 2

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebährenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebähren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebährenbescheides fällig.

§ 3

Gebührenarten und Gebährenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebähren
- (3) Gebährenpflichtig ist
 - a) wer zur Bezahlung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebährenordnung keine Gebähren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für
- | | |
|--------------------------|---------------|
| a) einen Reihengrabplatz | 1.030,-- Euro |
| b) einen Kindergrabplatz | 290,-- Euro |
- (2) Für Familien- und Urnengräber werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------------|
| a) Einfachgrabplatz | 1.550,-- Euro |
| b) Doppelgrabplatz | 3.110,-- Euro |
| Urnengräber: | |
| c) Einfachgrabplatz (Erdbeisetzung) | 580,-- Euro |
| d) Urnenkammer (zweifach) einschl. Verschlussplatte | 1.350,-- Euro |
| e) Urnenkammer (vierfach) einschl. Verschlussplatte | 2.210,-- Euro |
| f) Urnengrabplatz Urnenwiese | 550,-- Euro |
| g) Urnengrabplatz Baumbestattung | 780,-- Euro |
| h) Urnengrabplatz Wiese am Bach | 950,-- Euro |

(3) Die Grabgebühren werden mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Grabnutzungsrechts zur Zahlung fällig.

(4) Das Grabnutzungsrecht kann längstens für 20 Jahre (Familien- oder Familiendoppelgräber), für 15 Jahre (Urnengräber oder Urnenkammern) oder für 10 Jahre (Kindergräber, Urnengrabplatz Baumbestattung und Wiese am Bach) verlängert werden. Bei der Verlängerung gelten folgende Gebühren:

Kindergrab	29,-- Euro / Jahr
Familiengrab	77,-- Euro / Jahr
Familien-Doppelgrab	155,-- Euro / Jahr
Urnengrab	39,-- Euro / Jahr
Urnenkammer (zweifach)	90,-- Euro / Jahr
Urnenkammer (vierfach)	147,-- Euro / Jahr
Urnengrabplatz Baumbestattung	78,-- Euro / Jahr
Urnengrabplatz Wiese am Bach	95,-- Euro / Jahr

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühren für
 - a) die Einsargung der Leiche,
 - b) die Tätigkeit der Leichenträger
 sind an das durchführende Bestattungsinstitut zu entrichten.
2. Die Gebühren für
 - a) die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus,
 - b) die Überführung der Leiche vom Leichenhaus nach auswärts
 sind an das den Transport durchführende Bestattungsinstitut zu begleichen.
3. Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) bzw. Urnenwandbeisetzung beträgt für

a) Reihengräber	950,-- Euro
b) Kindergräber	710,-- Euro
c) Familiengräber	
bei einer Grabtiefe von 1,80 m	1.070,-- Euro
bei einer Grabtiefe von 2,60 m	1.320,-- Euro
d) Urnengräber, Baumbestattung, Urnengrabplatz Urnenwiese und Wiese am Bach (einschl. Aufbewahrung der Urne)	110,-- Euro
e) Urnenwand (einschl. Aufbewahrung der Urne)	57,-- Euro
f) die Beisetzung einer Totgeburt	355,-- Euro
4. Die Gebühren für die Benutzung	
a) der Leichenhalle (Kühlraum) einschließlich Reinigung betragen	150,-- Euro
b) der Aussegnungshalle einschließlich Reinigung betragen	310,-- Euro
c) des Verabschiedungsraumes (anlässlich einer Urnenfeier) einschließlich der Reinigung betragen	155,-- Euro

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben für

1. das Ausgraben einer Leiche aus 1,80 m Tiefe	1.070,-- Euro
das Ausgraben einer Leiche aus 2,60 m Tiefe	1.320,-- Euro
2. das Wiederbeisetzen einer Leiche bei 1,80 m Tiefe	1.070,-- Euro
das Wiederbeisetzen einer Leiche bei 2,60 m Tiefe	1.320,-- Euro
3. das Ausgraben von Gebeinen aus 1,80 m Tiefe	1.070,-- Euro
das Ausgraben von Gebeinen aus 2,60 m Tiefe	1.320,-- Euro
4. das Wiederbeisetzen von Gebeinen in 1,80 m Tiefe	1.070,-- Euro
das Wiederbeisetzen von Gebeinen in 2,60 m Tiefe	1.320,-- Euro
5. das Wiederbeisetzen von Gebeinen im Zusammenhang mit einer Bestattung	200,-- Euro
6. das Ausgraben einer Urne	110,-- Euro
7. offene Aufbahrung im Verabschiedungsraum	50,-- Euro
8. die Arbeiten der Verwaltung (Verwaltungsgebühr)	40,-- Euro
9. die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 4 v.H. der Herstellungskosten, mindestens jedoch	15,-- Euro
10. die Ausstellung bzw. Änderung eines Grabbriefes	20,-- Euro
11. Ausstellung eines Urnenannahmescheines	10,-- Euro
12. die Zulassung auswärtiger Steinmetze	40,-- Euro
13. Zuschlag für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeit	200,-- Euro
14. Streifenfundamente für ein Familiengrab	160,-- Euro
Streifenfundamente für ein Familiendoppelgrab	320,-- Euro

(die Gebühren für die Streifenfundamente werden zusätzlich zu den Grabgebühren erhoben).

- | | |
|--|-------------|
| 15. Beschriften der Steintafel an der Gedenksäule
Baumbestattung | 100,-- Euro |
| 16. Schrifftafel Urnengrabplatz Wiese am Bach
inkl. Beschriftung und Anbringung | 170,-- Euro |

§ 7

Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG), wird mit den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen oder Geldbußen belegt.

§ 8

Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft². Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.09.2014 außer Kraft.

Oberasbach, den 20.06.2017
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

¹ Die Änderungssatzung vom 24.07.2019 wurde am 07.08.2019 bekanntgegeben und trat am 08.08.2019 in Kraft

² Die Bekanntmachung erfolgte am 06.07.2017